

Die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte - Was regelt das EuRAG?



Europäische Rechtsanwälte in Deutschland

Europäische Rechtsanwälte können in Deutschland nach Maßgabe des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) unter der Berufsbezeichnung ihres Herkunftslandes ihren Beruf ausüben. Hierbei ist zu unterscheiden, ob sie dauerhaft in Deutschland ihren Beruf ausüben wollen (Niederlassung, §§ 2 - 24 EuRAG) oder nur vorübergehend in Deutschland anwaltliche Dienstleistungen erbringen (Dienstleistung, §§ 25 - 35 EuRAG).

Die Abgrenzung zwischen Niederlassung und Dienstleistung ist im Einzelfall schwierig. Nach der Rechtsprechung des EuGH handelt es sich um eine Niederlassung, wenn der betreffende Rechtsanwalt in stabiler und kontinuierlicher Weise eine Berufstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat ausübt, indem er sich von einem Berufsdomizil aus u.a. an die Angehörigen des Staates wendet (EuGH Slg. 1995, 4165 - Gebhard). Eine Dienstleistung liegt demgegenüber vor, wenn der Leistungserbringer nur vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat tätig wird. Entscheidend ist damit die Dauer, Häufigkeit, die Regelmäßigkeit und Kontinuität der Tätigkeit.

Die niedergelassenen Rechtsanwälte

Niedergelassene Rechtsanwälte sind gemäß § 2 Abs. 1 EuRAG befugt, in Deutschland unter der Berufsbezeichnung ihres Herkunftsstaates (vgl. hierzu § 5 EuRAG) die Tätigkeit eines Rechtsanwalts gemäß §§ 1 bis 3 BRAO auszuüben. Sie sind daher auch berechtigt, vor den deutschen Gerichten mit Ausnahme des BGH aufzutreten. Voraussetzung hierfür ist die Aufnahme in die regional zuständige Rechtsanwaltskammer. Das Verfahren richtet sich nach §§ 3 f. EuRAG. Nach § 3 EuRAG i.V.m. § 224 a BRAO muss der europäische Rechtsanwalt bei der örtlich zuständigen Rechtsanwaltskammer einen Antrag auf Aufnahme stellen.

Der niedergelassene europäische Rechtsanwalt unterliegt denselben Rechten und Pflichten wie ein inländischer Rechtsanwalt (§ 6 Abs. 1 EuRAG). Er muss daher gleich wie ein deutscher Anwalt gemäß § 51 BRAO eine Berufshaftpflichtversicherung (vgl. § 7 EuRAG) abschließen und eine ordnungsgemäße Kanzlei unterhalten, an die Zustellungen vorgenommen werden können. Er kann sich auch mit den in § 59 a BRAO genannten Berufen zu einer beruflichen Zusammenarbeit verbinden.

Niedergelassene europäische Rechtsanwälte können auch zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden. Eine Zulassung ist in der Regel nach drei Jahren möglich, wenn gemäß §§ 11 f. EuRAG eine mindestens dreijährige effektive und regelmäßige Tätigkeit als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt in Deutschland auf dem Gebiet des deutschen Rechts, einschließlich des Gemeinschaftsrechts nachgewiesen wird. Eine frühere Zulassung ist möglich, wenn der betreffende Anwalt gemäß §§ 16 ff. EuRAG eine Eignungsprüfung ablegt. Die Eignungsprüfung wird in Baden-Württemberg vom Landesjustizprüfungsamt abgenommen.

Die dienstleistenden Rechtsanwälte

Dienstleistende europäische Rechtsanwälte können unter der Berufsbezeichnung ihres Heimatstaates vorübergehend die Tätigkeiten eines Rechtsanwalts ausüben (§ 27 Abs. 1 EuRAG). Zur Führung gerichtlicher Verfahren sowie behördlicher Verfahren wegen Straftaten, Ordnungswidrigkeiten, Dienstvergehen oder Berufspflichtverletzungen, in denen der Mandant nicht selbst den Rechtsstreit führen oder sich verteidigen kann, benötigt der dienstleistende europäische Rechtsanwalt gemäß § 28 Abs. 1 EuRAG einen deutschen Rechtsanwalt, mit dessen Einvernehmen er handeln darf (Einvernehmensanwalt). Der Einvernehmensanwalt muss darauf achten, dass der europäische Anwalt bei der Vertretung oder Verteidigung das deutsche Verfahrensrecht beachtet. Nach § 29 Abs. 1 EuRAG muss das Einvernehmen vor der ersten Handlung gegenüber dem Gericht oder der Behörde schriftlich nachgewiesen werden. Handlungen, die ohne diesen Nachweis vorgenommen werden, sind unwirksam.

Gemäß § 31 Abs. 1 EuRAG hat der dienstleistende europäische Rechtsanwalt gegenüber dem Gericht oder der Behörde einen Rechtsanwalt als Zustellungsbevollmächtigten zu benennen, wenn er in einem Verfahren vor Gerichten oder Behörden tätig wird. (us)

Exklusiver Mitgliederservice für Mitglieder

Die RAK Stuttgart bietet Mitgliedern eine exklusive **Online-Beratung** an: Sie haben eine berufs- oder gebührenrechtliche Anfrage? Die Antwort finden Sie [hier](#).

Wir stehen Ihnen auch gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung:

Hauptgeschäftsführer Rechtsanwalt Benz:

Nachnamen A-F

Geschäftsführer Rechtsanwalt Dr. Axmann:

Nachnamen T-Z

Geschäftsführer Rechtsanwalt Dr. Degen:

Nachnamen T-Z

Juristische Referentin Rechtsanwältin Unseld:

Nachnamen L-S

Weitere Informationen zum anwaltlichen Berufs- und Gebührenrecht finden Sie unter www.rak-stuttgart.de.